

- S IV D 2 c - 2071/43 -

An

alle höheren Verwaltungsbehörden } Verteiler siehe letzte
alle Staatspolizei-leit-stellen } Seite

(Die Kreispolizeibehörden erhalten Nebenabdrucke).

Betrifft: Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen
Arbeitskräfte polnischen Volkstums.

Bezug: Die Runderlasse vom 8.3.1940 - S IV D 2 - 382/40 - ,
20.3.1940 - S IV D 2 - 382/40 - , 8.4.1940 - S IV D 2 -
382/40 - , 10.7.1940 - S IV D 2 - 3382/40, 3.9.1940 -
S IV D 2 - 3382/40 - , 10.12.1941 - S IV D 2 - 3382/40 -
und 26.7.1942 - S IV D 2 c - 1056/42 - .

Anlagen: Durchführungsbestimmungen (nachgeheftet).

I. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement,
den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok.
(Polnische Zivilarbeiter).

Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilar-
beiter ist durch mehrere Ergänzungen und Änderungen der ersten
grundlegenden Erlasse unübersichtlich geworden; im folgenden wer-
den daher alle Bestimmungen zusammengefaßt und die oben genannten
Erlasse aufgehoben.

Die Vorschriften rein technischer Art sind in die nachgehef-
teten "Durchführungsbestimmungen" aufgenommen worden, um den Er-
laß selbst nicht durch zu viele ins einzelne gehende Anweisungen
zu belasten.

Es ist nicht möglich, sämtliche in Betracht kommenden Fragen
reichseinheitlich zu regeln, so daß in vielen Fällen die ausfüh-
renden Stellen selbständig zu handeln haben. Dabei ist immer von
dem Grundsatz auszugehen, daß es oberstes Gebot ist, die Arbeits-
kraft der polnischen Zivilarbeiter im größtmöglichen Umfange für
die deutsche Wirtschaft einzuspannen, trotzdem aber alle Gefahren
abzuwenden, die für die Sicherheit und den rassischen Bestand des
Deutschen Volkes entstehen. Es muß aber auch berücksichtigt wer-
den, daß die Erreichung dieser Ziele gerade durch sinnlose und

undurchführbare Verbote gefährdet werden kann. Besonderes Augenmerk verdient die Haltung der deutschen Arbeitgeber. Gerade die außerordentlich verschiedenen Arbeitsleistungen und Fluchtziffern in den einzelnen Betrieben zeigen immer wieder, daß eine strenge, aber letzten Endes doch gerechte Behandlung durch den deutschen Arbeitgeber entscheidend ist.

A. Begriffsbestimmung.

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (in folgendem kurz als polnische Zivilarbeiter bezeichnet) gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1.9.1939 in den eingegliederten Ostgebieten, im Bezirk Bialystok sowie im Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien ansässig waren und im Reichsgebiet - außer den eingegliederten Ostgebieten - zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind. Ferner gehören hierzu die von diesen mit hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Familienangehörigen.

Dabei ist es gleichgültig, ob sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und damit nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4.3.1941 (RGBl. I S. 118) als Schutzangehörige des Deutschen Reiches gelten, ob sie im Bezirk Bialystok beheimatete Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit sind oder ob sie im Generalgouvernement beheimatet und damit Staatenlose polnischen Volkstums sind. Durch ihren Arbeitseinsatz erwerben sie im Inland keinen Wohnsitz, so daß sie also allein hierdurch nicht Schutzangehörige werden.

Ausgenommen sind nur solche Personen polnischen Volkstums, die nachweislich die Staatsangehörigkeit eines noch bestehenden selbständigen Staates besitzen oder - z.B. durch Eheschließung - erwerben.

B. Kennzeichnung.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Reichsministers des Al. I Innern vom 8.3.1940 (RGBl. I S. 555) über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums gelten auch für die von diesen mit in das Reichsgebiet hereingebrachten, noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähigen Angehörigen über 10 Jahre. - Hinsichtlich der Tragevorschriften für das P-Kennzeichen siehe Durchführungsbestimmungen.

Polen, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstoßen, sind mit fühlbaren Geldstrafen (Zwangsgeld) zu belegen und, wenn sie mehrfach ohne "P"-Kennzeichen betroffen werden, den Staatspolizeileitstellen zur weiteren Behandlung zuzuführen.

C. Aufenthalts- und paßrechtliche Behandlung.

Die polnischen Zivilarbeiter unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

- a) Der durch § 33 der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGL.I S.257) und § 2 (2) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10.9.1939 (RGL.I S.1739) auferlegten Verpflichtung, sich auf amtliches Erfordern jederzeit durch ein Paßpapier (siehe unten) auszuweisen.
- b) Den für Ausländer erlassenen besonderen meldepolizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmung des Artikels 2 (2) über zusätzliche Bestimmungen der Reichsmeldeordnung vom 6.9.1939 (RGL.I S.1688), nach der sie sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Arbeitsort polizeilich anzumelden haben.

Die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22.8.1938 (RGL.I, S.1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.1939 (RGL.I, S.1667) finden auf polnische Zivilarbeiter keine Anwendung. Es gelten vielmehr folgende Sonder Vorschriften:

Die polnischen Zivilarbeiter werden in von den Kreispolizeibehörden geführten Sonderkarteien erfaßt. Die Karteikarten erhalten Lichtbild und Fingerabdruck. Doppel der Karten werden dem RSHA. eingereicht, das eine zentrale " Kartei der polnischen Zivilarbeiter " führt. Hinsichtlich der Ausfertigung der Aufenthaltsanzeigen und Karteikarten, erkenntungsdienstlichen Behandlung, des Verfahrens beim Wechsel von Arbeitsplätzen, der Erfassung der bei der Reichsbahn eingesetzten polnischen Zivilarbeiter usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Als Paßpapier dient den poln. Zivilarbeitern die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehene, als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7.6.1932 (RGL.I, S.257) geltende Arbeitskarte. Die Ausstattung der polnischen Zivilarbeiter mit Fremdenpässen oder Kennkarten für Schutzangehörige ist unzulässig. Hinsichtlich der Ausfertigung der Arbeitskarten usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

Die polnischen Zivilarbeiter werden über die von ihnen während ihres Aufenthalts im Reichsgebiet zu beachtenden Vorschriften durch ein Merkblatt belehrt, das ihnen bei Erfüllung ihrer Meldepflicht zur Kenntnis zu bringen ist. Ebenso erhalten die Arbeitgeber polnischer Zivilarbeiter ein Merkblatt über die für sie geltenden Vorschriften. Hinsichtlich der Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

Die Bestimmungen des Abschnitts C finden auch auf die Arbeitskräfte aus dem altsovjietischen Gebiet (Ostarbeiter) sowie auf die Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem GG., den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok mit den im Runderlaß vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten, vorgesehenen Abweichungen Anwendung.

Diese Abweichungen sind der Übersichtlichkeit halber in den Durchführungsbestimmungen nochmals zusammengestellt.

D. Regelung der Lebensführung.

Die poln.Zivilarbeiter unterliegen aus sicherheits- und volkstumpolitischen Gründen folgenden Beschränkungen:

- 1.) einem Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen,
- 2.) einem Ausgehverbot für die Nachtstunden,
- 3.) dem Verbot der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne polizeiliche Erlaubnis,
- 4.) dem Verbot der Benutzung des Fernsprechers,
- 5.) dem Verbot des Fotografierens und der Benutzung fotografischer Apparate,
- 6.) dem Verbot des Besuchs von Einrichtungen und Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, geselligen, sportlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, sowie von Gaststätten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung - (hinsichtlich der Teilnahme an kirchlichen Handlungen siehe Abschn. E 4) - und
- 7.) dem Verbot des näheren Umgangs mit Deutschen.

Näheres über die Durchführung der vorstehenden Verbote, die Zulassung von Ausnahmen usw. enthalten die Durchführungsbestimmungen.

Betriebsführer, denen poln.Arbeitskräfte zugeteilt sind, haben die ihnen zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen der bei ihnen beschäftigten poln. Arbeitskräfte gegen die vorstehenden Vorschriften sowie jedes unerlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Zur Durchführung der unter Ziffer 1 - 7 angeordneten Maßnahmen erlassen die höheren Verwaltungsbehörden Polizeiverordnungen. Im Falle einer Übertretung ist, um die Polen dem Arbeitseinsatz zu erhalten, in der Regel nur Zwangsgeld (Geldstrafe), jedoch keine Haft festzusetzen.

Verstöße gegen Ziffer 7 werden in schwereren Fällen durch staatspolizeiliche Maßnahmen geahndet. Die betreffenden Personen

sind der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich zu melden sowie erforderlichenfalls - insbesondere bei festgestelltem Geschlechtsverkehr - sofort festzunehmen. Das gleiche gilt für Polen, die wiederholt und in besonders schwerer Weise gegen die Ziffern 1 - 6 verstoßen und bei denen andere Erziehungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.

Das Tragen deutscher, polnischer und österreichischer Orden und Ehrenzeichen durch polnische Zivilarbeiter ist unerwünscht. Poln. Zivilarbeitern, die derartige Orden und Ehrenzeichen tragen, ist dies durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu verbieten. Die Orden und Ehrenzeichen können von der das Verbot aussprechenden Behörde verwahrt werden.

E. Sonstige Vorschriften.

1.) Unterbringung.

Um eine Berührung mit der deutschen Bevölkerung weitestgehend auszuschließen, sind die polnischen Zivilarbeiter grundsätzlich scharf getrennt von deutschen Volksgenossen unterzubringen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Landwirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen). Auch bei Einzelunterbringung polnischer Arbeitskräfte in kleineren Bauernwirtschaften ist eine scharfe Trennung von dem deutschen Gesinde je nach den gegebenen Möglichkeiten durchzuführen. Um keine Gefahrenherde für die Gesundheit des deutschen Volkes entstehen zu lassen, müssen die Unterkunftsräume den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften poln. Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.

Wo sich eine geschlossene Unterbringung nicht als durchführbar erweist, ist nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß männliche polnische Zivilarbeiter, die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandtschaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in anderen Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhalten.

2.) Einsatz von Landarbeiterfamilien mit Kindern.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeitslage sind die gegen den Einsatz von polnischen Landarbeiterfamilien mit Kindern

bestehenden volkstumpolitischen Bedenken während des Krieges zurückgestellt worden. Es ist vorgesehen, nur Familien zum Einsatz zu bringen, bei denen außer den Eltern mindestens 50% der hereingebrachten Familienangehörigen arbeitsfähig sind. Kinder gelten als arbeitsfähig, sobald sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

3.) Urlaubserteilung.

Bewährten polnischen Zivilarbeitern wird in beschränktem Umfange und zu bestimmten Zeiten nach besonderen, vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitslage und Transportmöglichkeiten Heimurlaub gewährt. Zuständig für die Urlaubserteilung sind die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung. Die Beförderung erfolgt im Regelfall durch Sondertransporte. Die beurlaubten Arbeitskräfte erhalten Urlaubsscheine oder Transportausweise.

Sammel- und Einzeldurchlaßscheine sowie - erforderlichenfalls - Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe auch Abschn. D, Ziff.3) sind in den genannten Fällen zu erteilen, sofern der vom Arbeitsamt ausgestellte bzw. genehmigte Urlaubsschein vorliegt und nicht etwaige sicherheitspolizeiliche Gründe dagegen sprechen. Bei Einzelreisen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Während des Festtagsverkehrs sind Einzeldurchlaßscheine für poln.Zivilarbeiter überhaupt nicht auszustellen.

4.) Teilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Sondergottesdienste.

aa Im Reichsgebiet eingesetzte polnische Zivilarbeiter dürfen nur an für sie eingerichteten, einmal monatlich stattfindenden Sondergottesdiensten teilnehmen.

Die Sondergottesdienste können in Kirchen sowie in geeigneten profanen Räumen veranstaltet werden. Hinsichtlich der Zeiten, während deren die Gottesdienste veranstaltet werden dürfen, einer etwaigen Verlegung auf andere Tage usw. siehe Durchführungsbestimmungen.

bb Bei den Sondergottesdiensten für die Polen ist grundsätzlich der Gebrauch der polnischen Sprache, auch das Absingen von Liedern, verboten. Die Abnahme der Beichte in polnischer Sprache ist ebenfalls nicht gestattet. Es steht jedoch nichts im Wege, von der allgemeinen Lossprechung

Gebrauch zu machen. Zur Vorbereitung auf die allgemeine Lossprechung und die Kommunion dürfen die polnischen Texte aus den " Vollmachten für die Kriegsseeleorge " benutzt werden.

cc An Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung dürfen polnische Zivilarbeiter keinesfalls teilnehmen; andererseits ist der deutschen Bevölkerung die Teilnahme an den Sondergottesdiensten für die Polen verboten.

dd Ein Anspruch auf Veranstaltung von Sondergottesdiensten besteht nicht. Vielmehr kann die untere Verwaltungsbehörde aus allgemeinen oder Arbeitseinsatzgründen den Ausfall der Sondergottesdienste für kürzere oder längere Zeit anordnen. Im übrigen siehe Durchführungsbestimmungen.

b) Taufe und Beerdigung.

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß deutsche Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) Kinder von polnischen Zivilarbeitern taufen, poln. Zivilarbeitern die Sterbesakramente erteilen und bei ihrer Beerdigung mitwirken.

Sollten im Einzelfall irgendwelche sicherheitspolizeilichen Gründe gegen die Veranstaltung sprechen, ist diese zu verbieten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß polnische Zivilarbeiter nicht zwischen den Grabstätten deutscher Volksgenossen, sondern an besonderen Stellen der Friedhöfe beigesetzt werden.

c) Erteilung von Religions- oder Kommuniionsunterricht.

Anträgen auf Erteilung von Religionsunterricht oder Unterricht zur Vorbereitung auf die Beichte bzw. Kommunion für Kinder polnischer Zivilarbeiter ist ebenfalls grundsätzlich nicht stattzugeben.

d) Verwendung von deutschen Jugendlichen als Meßdiener.

Eine Heranziehung deutscher Jugendlicher als Meßdiener bei den Sondergottesdiensten der Polen sowie bei sonstigen kirchlichen Handlungen an Polen ist nicht statthaft. Dagegen ist gegen die Heranziehung eines zweiten Geistlichen oder des Küsters der betreffenden Kirche als Meßdiener nichts einzuwenden.

5.) Eheschließung.

- a) Den aus dem GG. und dem Bezirk Bialystok stammenden polnischen Zivilarbeitern ist die Eheschließung im Reichsgebiet verboten.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.
- b) Auf poln.Zivilarbeiter, die aus den eingegliederten Ostgebieten stammen und infolgedessen als Schutzangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches vom 25.4.1943 (RGBl.I, S.271) in Verbindung mit dem Runderlaß des RmdJ. vom 4.5.1943 (MBliV. S.775) Anwendung.- Näheres siehe Durchführungsbestimmungen.

Urlaub zum Zwecke der Eheschließung darf polnischen Zivilarbeitern nicht erteilt werden.

6.) Einleitung von Strafverfahren.

Von polnischen Zivilarbeitern begangene Arbeitsvertragsbrüche (Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes usw.) werden durch staatspolizeiliche Maßnahmen - Einweisung in ein Arbeitserziehungs- bzw. Konzentrationslager - geahndet, soweit nicht in leichteren Fällen andere an Ort und Stelle verhängte Erziehungsmaßnahmen ausreichen. Strafanzeigen wegen Arbeitsvertragsbruchs sind unmittelbar an die zuständigen Staatspolizei-leit-stellen abzugeben.

Bei allen anderen - also auch kriminellen - von polnischen Zivilarbeitern begangenen strafbaren Handlungen, soweit sie nicht als Übertretungen von den Polizeibehörden selbst geahndet werden, sind die Ermittlungsvorgänge nach Abschluß der Ermittlungen grundsätzlich zunächst der zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zuzuleiten, die erforderlichenfalls die Weiterleitung an die Justizbehörden veranlaßt.

Festgenommene Polen sind bis zur Entscheidung der Geheimen Staatspolizei am Festnahmeort - nach Möglichkeit im Polizeigefängnis - weiter in Haft zu halten.

7.) Fahndung.

Der Runderlaß vom 19.1.1942 - S IV D 2 c - 1003/42 - betr. Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten poln.Zivilarbeiter; hier: Fahndung und Festnahme - Abschnitt A - ist zu beachten.

II. Sonstige Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

Die übrigen im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - befindlichen ehem. poln. Staatsangehörigen poln. Volkstums (Schutzangehörige, Ausländer ungeklärter Staatsangehörigkeit und Staatenlose), d.h.

- a) die schon vor dem 1.9.1939 hier aufhältlichen Polen (sogenannte Altpolen),
- b) die nach Kriegsausbruch aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reichs hereingekommenen Polen, soweit sie sich nicht am 1.9.1939 in den unter I A genannten Gebieten aufgehalten haben, (sogenannte Westpolen),
- c) die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzangehörigen poln. Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten,

unterliegen nicht der Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der polnischen Zivilarbeiter und- arbeiterinnen vom 8.3.1940 (RGBl. I, S. 555) sowie den Abschnitten I B und I C über die Kennzeichnung und aufenthalts- sowie paßrechtliche Behandlung. Auf sie finden die allgemeinen Vorschriften der Ausländerpolizei und des Paßrechts Anwendung (siehe hier insbesondere Runderlaß vom 18.8.1942 - MBliV.S.1709 -, für Westarbeiter poln. Volkstums außerdem Runderlaß vom 28.10.1941 - S II B 4 - 3500/41/505 -).

Jedoch gelten für

- 1.) Altpolen die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
- 2.) Westarbeiter polnischen Volkstums
 - a) die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs. Sie sind bei ihrer An- oder Ummeldung durch die Ortspolizeibehörde entsprechend zu belehren,
 - b) die Vorschriften über die Urlaubserteilung (I E 3) mit der Maßgabe, daß die Beurlaubung nach dem Ort in den besetzten Westgebieten erfolgt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Einreise derartiger Westarbeiter polnischen Volkstums in das Generalgouvernement ist nur dann zu gestatten, wenn sie nachweisen können, daß die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) im Generalgouvernement, nicht in den besetzten Westgebieten leben.
- 3.) Für die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten Schutzangehörigen polnischen Volkstums, die sich vorübergehend im Altreich aufhalten, gilt folgendes:
 - a) Jeder Aufenthalt im Altreich zu Besuchszwecken ist grundsätzlich verboten.

- b) Ein Aufenthalt zu geschäftlichen Zwecken ist nur in dringenden Fällen und auch dann nur ganz kurzfristig zu gestatten. Arbeitskräfte, die in Betrieben des Altreichs vorübergehend geschult werden, sind als polnische Zivilarbeiter zu behandeln und zu kennzeichnen.
(Nähere Ausführungen zu a) v. b) 1. Satz ergehen in Kürze als ergänzende Bestimmungen zu dem Rd. Erl. vom 18.8.1942 - MBlIV. S.1709 -).
- c) Für die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen gelten ebenfalls die Vorschriften über das Verbot des Geschlechtsverkehrs; sie sind über die für sie geltenden Bestimmungen bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu belehren.

Um verschiedentlich aufgetretene Zweifel zu beheben, wird darauf hingewiesen, daß aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland stammende polnische Volkstumszugehörige, die die sonst dort angegebenen Voraussetzungen erfüllen, nach den Vorschriften des Runderlasses vom 20.2.1942 - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) Abschnitt B - zu behandeln sind und mithin der Kennzeichnungspflicht sowie den übrigen Polenbestimmungen nicht unterliegen.

In Polizeiverordnungen, Runderlassen usw. enthaltene Sonderregelungen, die den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

In Vertretung:

gez. Dr. K a l t e n b r u n n e r



Beigelegt
Schmied
Kanzleiangestellte

Schm